



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Oktober 2013  
(OR. en)**

**14825/13**

**ENER 463  
CADREFIN 258  
DELECT 55**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der  
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Oktober 2013

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe  
CORSEPIUS

---

Nr. Komm.dok.: C(2013) 6766 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom  
14.10.2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des  
Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die  
transeuropäische Energieinfrastruktur in Bezug auf die Unionsliste der  
Vorhaben von gemeinsamem Interesse

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2013) 6766 final.

\_\_\_\_\_

Anl.: C(2013) 6766 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 14.10.2013  
C(2013) 6766 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**vom 14.10.2013**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse**

## BEGRÜNDUNG

### **1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

#### **Ziel und Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Maßnahme**

In dieser delegierten Verordnung werden die Projekte der ersten Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (projects of common interest – PCI) ausgewiesen, die zur Verwirklichung der transeuropäischen Netze und zur Bewältigung der Herausforderungen eines wettbewerbsfähigen, nachhaltigen und sicheren Energiesystems notwendig sind.

Die Liste wird einen Anhang der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur<sup>1</sup> bilden, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung, durch den die Kommission die Befugnis erhält, alle zwei Jahre einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu erlassen. Die Unionsliste muss sich auf die regionalen Listen der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) stützen, die von den Entscheidungsgremien der für die Zwecke dieser Verordnung eingerichteten regionalen Gruppen beschlossen werden.

#### **Allgemeiner Kontext dieser delegierten Verordnung**

Damit die energie- und klimapolitischen Ziele der Union in Bezug auf Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit erreicht werden können, sind dringend erhebliche Investitionen in die Modernisierung und den Ausbau der europäischen Energienetze erforderlich. Zur Förderung der Integration der Märkte, zur Aufnahme der zunehmenden Mengen an Strom aus erneuerbaren Energiequellen und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Systems müssen zusammengeschaltete intelligente Stromnetze vorhanden sein. Eine sichere Erdgasversorgung erfordert ebenfalls ein vernetztes, diversifiziertes und flexibleres Fernleitungssystem, und die Binnenstaaten Mittelosteuropas brauchen eine diversifizierte Erdölversorgung.

Daher wird mit der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 ein neuer Rahmen für die Planung und Realisierung von Energieinfrastrukturen geschaffen, der für den Zeitraum bis 2020 und darüber hinaus gelten soll.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 werden neun strategische geografische vorrangige Infrastrukturkorridore in den Bereichen Strom, Gas und Erdöl sowie drei unionsweite vorrangige Infrastrukturgebiete für Stromautobahnen, intelligente Netze und Kohlendioxidtransportnetze festgelegt; außerdem wird ein transparentes, inklusives Verfahren zur Ermittlung konkreter Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI), die zur Realisierung der vorrangigen Korridore notwendig sind, eingeführt. Dieses Verfahren stützt sich auf die regionale Zusammenarbeit aller relevanten Beteiligten im Bereich Energie, die ihre Kenntnisse und ihr Know-how hinsichtlich der technischen Machbarkeit und der Marktbedingungen sowohl aus nationaler als auch aus europäischer Perspektive einbringen. Zu den Interessenträgern zählen die Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber (TSO) und andere Projektträger, Ministerien, nationale Regulierungsbehörden (NRB), der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber für Strom (ENTSO-E) und der Europäische Verbund

---

<sup>1</sup> ABl. L ... vom 25.4.2013, S. 39.

der Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (ENTSO-G), die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), die Kommission und Beobachter wie die Energiegemeinschaft.

Es wurden noch keine PCI im Bereich der Stromautobahnen und der CO<sub>2</sub>-Netze ermittelt, da die Projekte derzeit noch nicht genügend ausgereift sind. Hier handelt es sich um längerfristige Prioritäten, für die bei einer späteren Gelegenheit PCI ermittelt werden.<sup>2</sup>

Im Bereich der intelligenten Netze wurden nur zwei Projekte ermittelt, die die Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 erfüllen, da sie sowohl Übertragungs- als auch Verteilerkomponenten berücksichtigen. Die Projekte, die sich ausschließlich mit der Verteilung und der Verbrauchserfassung beschäftigen, fallen unter andere EU-Rechtsvorschriften (eTEN, Horizont 2020), weshalb sie nicht in die PCI-Liste aufgenommen wurden.

Sobald die PCI ermittelt sind, wird ihre Umsetzung erleichtert durch

- straffe und effiziente Genehmigungsverfahren unter Einhaltung der Anforderungen des Unionsrechts, insbesondere einer breiten Mitwirkung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Einbeziehung von Umweltbelangen;
- eine bessere Behandlung im Rahmen der Regulierung, indem die Kosten in Abhängigkeit vom Nettonutzen aufgeteilt und geeignete Investitionsanreize gegeben werden;

Gegebenenfalls und vorbehaltlich einer weiteren Bewertung können Finanzmittel der Union im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ in Form von Finanzhilfen für Studien und über innovative Finanzierungsinstrumente sowie Finanzhilfen für Arbeiten im Rahmen eines Teils der Projekte gewährt werden. In der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 werden die Kriterien für die Förderfähigkeit der Projekte festgelegt, die finanzielle Unterstützung wird jedoch im Rahmen der Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ mit einem Budget von 5,1 Mrd. EUR für den Bereich Energie (2014-2020) gewährt.<sup>3</sup>

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

### **Prozess im Hinblick auf die Verabschiedung der ersten Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse**

Der Prozess zur Festlegung der ersten Unionsliste der PCI begann im März 2012. In Anbetracht der gesetzlichen Verpflichtung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013, die erste Liste bis zum 30. September 2013 und damit rechtzeitig für den neuen mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 festzulegen, war es notwendig, den ersten Prozess zur Ermittlung von PCI zu beschleunigen. Daher wurden die ersten Sitzungen der regionalen Gruppen einberufen, während die Organe noch über die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 verhandelten. Auf der Grundlage des vereinbarten Mandats passten die regionalen Gruppen

---

<sup>2</sup> Die Arbeiten zu Stromautobahnen haben im Rahmen eines vom RP7 finanzierten Projekts („e-Highway2050“) unter der Leitung von ENTSO-E bereits begonnen, das bei der nächsten Runde zur Ermittlung von PCI einbezogen wird.

<sup>3</sup> Das Gesamtbudget der Fazilität „Connecting Europe“ im Bereich Energie von 5,1 Mrd. EUR ist in Preisen des Jahres 2011 angegeben.

ihre Arbeit an die (geringfügigen) Änderungen der einschlägigen Teile der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 an und konnten die endgültigen regionalen Listen bis Juli 2013 verabschieden.

Das erste Verfahren zur Festlegung der endgültigen regionalen PCI-Listen lief wie folgt ab:

- (a) **Vorlage von Vorschlägen für PCI durch die Projektträger:** Die von ENTSO-E und ENTSO-G in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 entwickelten Zehnjahresnetzentwicklungspläne, die zumeist Projekte von Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibern (TSO) enthalten, waren eine der Grundlagen für die Ermittlung möglicher PCI.

Aufgrund der Tatsache, dass die Zehnjahresnetzentwicklungspläne sich jedoch noch nicht als alleinige Grundlage (wie gemäß Anhang III Nummer 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 für folgende Ermittlungsrunden geplant) eigneten, wurde im Mai 2012 – hauptsächlich für Projektträger, bei denen es sich nicht um TSO handelt – ein Auskunftersuchen auf der Website der Kommission mit dem Ziel veröffentlicht, weitere Vorschläge für PCI zu erhalten.

Alle Projektträger übermittelten mittels Fragebögen die relevanten Projektinformationen, anhand deren der Grad der Erfüllung der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 festgestellt werden sollte.

- (b) **Überprüfung der Einhaltung der Kriterien und der grenzüberschreitenden Bedeutung durch die NRB:** Die nationalen Regulierungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten, koordiniert von ACER, überprüften die Erfüllung der Kriterien sowie die grenzüberschreitende Bedeutung jedes einzelnen Projekts und legten ihre Ergebnisse den regionalen Gruppen vor.
- (c) **Beurteilung der einzelnen Projekte durch die regionalen Gruppen:** Die regionalen Gruppen, unterstützt durch Berater, prüften die einzelnen Projekte. Die Projekte wurden bewertet und entsprechend ihrem Beitrag zu den Kriterien gemäß Anhang III Nummer 2 Ziffer 11 und Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 in eine Rangfolge gebracht. Im Bereich Elektrizität stützte man sich dabei im Wesentlichen auf die Kosten-Nutzen-Analyse des Zehnjahresnetzentwicklungsplans, ergänzt durch weitere Analysen von Projekten, die nicht in diesem Plan enthalten waren, durch ENTSO-E. Im Bereich Erdgas erfolgte die Bewertung durch die regionalen Gruppen nach einer vereinbarten Methodik. Im Anschluss an diese quantitative Bewertung wurde eine qualitative Bewertung vorgenommen, bei der die Dringlichkeit der Projekte, die betroffenen Mitgliedstaaten, der territoriale Zusammenhalt und andere Faktoren gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 berücksichtigt wurden.
- (d) **Anhörung der Interessenträger:** Gemäß Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 muss jede Gruppe die betroffenen Kreise konsultieren, u. a. Erzeuger, Verteilernetzbetreiber, Lieferanten, Verbraucher und Umweltschutzorganisationen. Um die Ansichten dieser Interessenträger einzuholen, wurden folgende Konsultationen durchgeführt:

- öffentliche Konsultation von Juli bis Oktober 2012;
- Konsultation der Interessenträger des Elektrizitätssektors auf dem Forum in Florenz im Mai 2013;

- Konsultation der Interessenträger des Gassektors anlässlich der Sitzung der Koordinierungsgruppe „Erdgas“ im Juni 2013;
- Konsultation der Interessenträger aus dem Umweltbereich im Juni 2013.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine wesentlichen Anmerkungen zur Energiepolitik eingingen, da die wichtigsten Akteure im Energiebereich in die oben genannte Ermittlung der PCI einbezogen waren. Die meisten der befragten Interessenträger brachten ihre generelle Unterstützung zum Ausdruck, einige hoben die Notwendigkeit hervor, auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben und die Investitionsrahmenbedingungen insgesamt zu optimieren.

Die Akteure aus dem Umweltbereich äußerten gewisse Bedenken bezüglich bestimmter Umweltauswirkungen einzelner Projekte. Es wurde jedoch dargelegt, dass die Aufnahme dieser Projekte in die Unionsliste davon abhängt, ob sie auch in Zukunft das Unionsrecht – insbesondere die Umweltvorschriften – einhalten (siehe auch Abschnitt 3).

Stellt sich bei einem Projekt der PCI-Liste heraus, dass es sich nicht im Einklang mit dem EU-Besitzstand befindet, sollte es aus der Unionsliste der PCI gestrichen werden.

- (e) **Einigung der Entscheidungsgremien der regionalen Gruppen auf Entwürfe regionaler PCI-Listen:** Im Anschluss an die Bewertung der einzelnen Projekte einigte man sich am 13. Juli 2013 auf der Sitzung der Entscheidungsgremien auf Fachebene, denen Vertreter der Kommission und der Mitgliedstaaten angehörten, auf die Entwürfe regionaler Listen, vorbehaltlich einiger offener Fragen, die vor der Verabschiedung der Unionsliste von den beteiligten Parteien noch zu klären waren.
- (f) **Stellungnahme der ACER zu den Entwürfen der regionalen PCI-Listen:** Die Entwürfe der regionalen PCI-Listen wurden der ACER vorgelegt, die ihre Stellungnahme am 17. Juli 2013 abgab. Die ACER würdigte die geleistete Arbeit und empfahl, die Entwürfe regionaler Listen als erste Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu verabschieden, wies jedoch im Zusammenhang mit Verfahren und Methodik auf einige Verbesserungsmöglichkeiten hin, die sich für die Zukunft aus der ersten Identifizierungsrunde ergäben.
- (g) **Einigung der Entscheidungsgremien der regionalen Gruppen auf endgültige regionale Listen:** Die endgültigen regionalen PCI-Listen wurden von den Entscheidungsgremien am 24. Juli 2013 angenommen; dabei wurden jedoch Vorbehalte in Bezug auf bestimmte Einzelprojekte formuliert, bei denen vor ihrer Aufnahme in die Unionsliste nachgewiesen werden muss, dass sie das EU-Recht und die nationalen Rechtsvorschriften einhalten.
- (h) **Annahme der Unionsliste durch die Kommission:** Die Kommission ist aufgrund dieses delegierten Rechtsakts befugt, auf der Grundlage der endgültigen regionalen Listen die Unionsliste der PCI anzunehmen. Ein Projekt konnte aufgrund der zum Zeitpunkt der Annahme der Unionsliste laufenden Gespräche über die Ausweisung von Natura-2000-Gebieten nicht in die Liste aufgenommen werden.

TSO und andere Projektträger reichten etwa 430 Projekte (270 Projekte für den Bereich Strom, 150 für Gas, 6 für Erdöl und 4 für intelligente Netze) ein.

Im Anschluss daran prüften die regionalen Gruppen deren Förderfähigkeit, d. h. ob die Projekte den allgemeinen Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 entsprechen. Durch die Ablehnung der Projekte, die die allgemeinen Kriterien nicht erfüllten, haben die regionalen Gruppen die Zahl der Projekte auf etwa 250 reduziert (150 im Bereich Strom, 100 im Bereich Gas, 6 im Bereich Erdöl und 2 bei intelligenten Netzen). Diese Projekte wurden bewertet und entsprechend ihrem Beitrag zur Erfüllung der spezifischen Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 in eine Rangfolge gebracht, wobei auch die Stellungnahmen der NRB berücksichtigt wurden. Im Bereich Strom verblieben die meisten förderfähigen Projekte auf den Listen (einige wurden von den Projektträgern zurückgezogen oder die Mitgliedstaaten verweigerten ihre Zustimmung), während im Gassektor die regionalen Gruppen aufgrund der relativ hohen Anzahl von Projekten diejenigen auswählen mussten, die den größten Beitrag zur Erfüllung der spezifischen Kriterien leisten. In den Bereichen Erdöl und intelligente Netze wurden alle förderfähigen Projekte beibehalten.

Schließlich enthielten die endgültigen regionalen Listen, die von den Entscheidungsgremien am 24. Juli beschlossen wurden, **69** Projektcluster mit 136 PCI im Bereich Strom, **55** Cluster mit 104 PCI im Bereich Gas, 6 PCI im Bereich Erdöl und 2 PCI für intelligente Netze. Von den Projekten, die in die endgültigen regionalen Listen aufgenommen worden waren, wurde ein Projekt aus den oben genannten Gründen nicht in die Unionsliste aufgenommen.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

#### **Zusammenfassung des Vorschlags**

Mit dieser delegierten Verordnung wird die erste Liste der PCI festgelegt, die für die Realisierung der in der TEN-E-Verordnung genannten vorrangigen Korridore als erforderlich erachtet werden und die für die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung über beschleunigte Genehmigungsverfahren, eine bessere regulatorische Behandlung und – vorbehaltlich einer weiteren Bewertung – eine finanzielle Unterstützung durch die Union in Frage kommen.

Wichtig ist, dass alle Vorhaben, die unter diese delegierte Verordnung fallen, die Rechtsvorschriften der Union einhalten müssen, einschließlich der Entflechtungsvorschriften der Richtlinie 2009/72/EG<sup>4</sup> und der Richtlinie 2009/73/EG<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.

<sup>5</sup> ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 14.10.2013

### zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009<sup>6</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 wird ein neuer Rahmen für die Infrastrukturplanung und die Projektdurchführung für den Zeitraum bis 2020 und darüber hinaus festgelegt. Es werden neun strategische geografische vorrangige Energieinfrastrukturkorridore für Strom, Gas und Erdöl sowie drei unionsweite vorrangige Energieinfrastrukturgebiete für Stromautobahnen, intelligente Netze und Kohlendioxidtransportnetze genannt und ein transparentes, inklusives Verfahren zur Ermittlung konkreter Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) eingeführt. Für als PCI ausgewiesene Projekte gelten beschleunigte, gestraffte Genehmigungsverfahren, sie erfahren eine bessere regulatorische Behandlung und erhalten gegebenenfalls finanzielle Unterstützung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF).
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 wird der Kommission die Befugnis übertragen, zur Erstellung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (Unionsliste) delegierte Rechtsakte zu erlassen; die Kommission stützt sich dabei auf die regionalen Listen, die von den Entscheidungsgremien der durch die genannte Verordnung eingesetzten regionalen Gruppen beschlossen wurden.
- (3) Die für die Aufnahme in die erste Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse eingereichten Projekte wurden von den regionalen Gruppen bewertet, die im Rahmen der Verordnung eingesetzt wurden und sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden, der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber (TSO) sowie der Kommission, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden „die Agentur“) und des Europäischen Verbunds der Übertragungsnetzbetreiber für Strom (ENTSO-E) und

---

<sup>6</sup> ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39.



des Europäischen Verbunds der Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (ENTSO-G) zusammensetzen.

- (4) Im Rahmen der Arbeit der regionalen Gruppen wurden Organisationen konsultiert, die die betroffenen Kreise vertreten, u. a. Erzeuger, Verteilernetzbetreiber, Lieferanten, Verbraucher und Umweltschutzorganisationen.
- (5) Die Entwürfe der regionalen Listen wurden im Rahmen einer Sitzung auf Fachebene am 13. Juli 2013 angenommen, an dem Vertreter der Kommission und der betroffenen Mitgliedstaaten teilnahmen. Auf der Grundlage der Stellungnahme der Agentur vom 17. Juli 2013 zu den Entwürfen regionaler Listen wurden die endgültigen regionalen Listen am 24. Juli 2013 von den Entscheidungsgremien der regionalen Gruppen angenommen. Alle vorgeschlagenen Projekte wurden im Einklang mit Artikel 172 AEUV und Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 von den Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet betroffen ist, genehmigt.
- (6) Die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse basiert auf den endgültigen regionalen Listen. Ein Projekt musste aufgrund der laufenden Gespräche über die Ausweisung von Natura-2000-Gebieten von der Liste gestrichen werden.
- (7) Die Prüfung der Projekte dieser ersten Unionsliste hat ergeben, dass diese die Kriterien für Vorhaben von gemeinsamem Interesse des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 erfüllen.
- (8) Die überregionale Kohärenz wurde sichergestellt und die Stellungnahme der Agentur vom 17. Juli 2013 berücksichtigt.
- (9) Die PCI sind entsprechend der Reihenfolge der vorrangigen Korridore in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 aufgelistet. Die Liste begründet keine Rangfolge der Projekte.
- (10) Die Vorhaben werden als eigenständige PCI oder als Teile eines PCI-Clusters aufgeführt. Einige Vorhaben von gemeinsamem Interesse wurden aufgrund ihrer Interdependenz oder einer möglichen bzw. tatsächlichen Konkurrenzsituation zusammengefasst.<sup>7</sup> Für alle PCI gelten die gleichen, in der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 festgelegten Rechte und Pflichten.
- (11) Die Unionsliste enthält Vorhaben von gemeinsamem Interesse in verschiedenen Entwicklungsphasen. Einige befinden sich noch in einer frühen Phase (Phase der Vor-Durchführbarkeitsstudie, der Durchführbarkeitsstudie oder der Bewertung). In diesen Fällen sind noch Studien zum Nachweis der technischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Projekte und ihrer Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften, insbesondere mit den Umweltvorschriften, erforderlich. In diesem Zusammenhang sollten mögliche Umweltauswirkungen angemessen ermittelt, eingeschätzt und vermieden bzw. abgeschwächt werden.
- (12) Die Aufnahme von Projekten, insbesondere von Projekten in frühen Phasen, in die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse greift dem Ergebnis der jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen und Genehmigungsverfahren nicht vor. Projekte, die nicht im Einklang mit den Unionsvorschriften stehen, sollten aus der

---

<sup>7</sup> Wie im Anhang erläutert.

Unionsliste gestrichen werden. Die Durchführung der PCI und ihre Übereinstimmung mit dem EU-Recht sollte auf nationaler Ebene und im Einklang mit Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 überwacht werden.

(13) Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 wird die Unionsliste der Verordnung in Form eines Anhangs beigefügt.

(14) Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung ein Anhang VII angefügt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14.10.2013

*Für die Kommission  
Der Präsident  
José Manuel BARROSO*

## ANHANG

Der folgende Anhang wird in die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 eingefügt:

„Anhang VII

### **UNIONSLISTE DER VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE („UNIONSLISTE“) im Sinne von Artikel 3 Absatz 4**

A. Die Kommission legte bei der Erstellung der Unionsliste die folgenden Prinzipien zugrunde:

#### 1. Cluster von Vorhaben von gemeinsamem Interesse

Einige PCI wurden aufgrund ihrer Interdependenz oder einer möglichen bzw. tatsächlichen Konkurrenzsituation in einem Cluster zusammengefasst. Diese Bündelung von PCI erfolgte anhand folgender Grundsätze:

- Ein **Cluster zusammenhängender PCI** ist definiert als „Cluster X, das die folgenden PCI umfasst“. Cluster zusammenhängender Projekte wurden gebildet, um alle Projekte zu erfassen, die erforderlich sind, um einen Engpass grenzübergreifend zu beheben, und die zu Synergien führen, wenn sie gemeinsam umgesetzt werden. In diesem Fall müssen alle Projekte durchgeführt werden, wenn ein unionsweiter Nutzen realisiert werden soll.
- Ein **Cluster von PCI in einer möglichen Konkurrenzsituation** ist definiert als „Cluster X, das eines oder mehrere der folgenden PCI umfasst“. Cluster möglicherweise konkurrierender Projekte spiegeln eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf den Umfang des grenzübergreifenden Engpasses wider. In diesem Fall müssen nicht alle PCI der Cluster umgesetzt werden. Es ist dem Markt überlassen, ob alle, mehrere oder nur eines der Projekte durchgeführt werden, vorbehaltlich der erforderlichen Planungs- und Durchführungsgenehmigungen und der Genehmigungen aufgrund von Rechtsvorschriften. Die Notwendigkeit der Durchführung der Projekte wird im Rahmen der späteren PCI-Ermittlungsverfahren überprüft, unter anderem im Hinblick auf den Kapazitätsbedarf.
- Ein **Cluster von PCI in einer Konkurrenzsituation** ist definiert als „Cluster X, das eines der folgenden PCI umfasst“. Cluster miteinander konkurrierender Projekte betreffen den gleichen grenzübergreifenden Engpass. Allerdings ist hier der Umfang des Engpasses eindeutiger als im zweiten genannten Fall; es ist damit klar, dass nur ein PCI umgesetzt werden muss. Es ist dem Markt überlassen, welches der Projekte durchgeführt wird, vorbehaltlich der erforderlichen Planungs- und Durchführungsgenehmigungen und der Genehmigungen aufgrund von Rechtsvorschriften. Gegebenenfalls wird die Notwendigkeit der Durchführung der Projekte im Rahmen der späteren PCI-Ermittlungsverfahren überprüft.

Für alle PCI gelten die gleichen, in der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 festgelegten Rechte und Pflichten.

#### 2. Behandlung der Umspannwerke, HGÜ-Kurzkupplungen und Kompressorstationen

Umspannwerke und HGÜ-Kurzkupplungen (Strom) sowie Kompressorstationen (Gas) werden als Teil der PCI betrachtet und nicht ausdrücklich erwähnt, wenn sie geografisch auf der Übertragungsleitung/Fernleitung liegen. Befinden sie sich an einem anderen Ort, werden sie ausdrücklich genannt. Für diese Anlagen gelten die Rechte und Pflichten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013.

B. Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse

**1. Vorrangiger Korridor „Offshore-Netz in den nördlichen Meeren“ (NSOG)**

Nr.	Definition
1.1	Cluster Belgien – Vereinigtes Königreich, Verbindungsleitungen zwischen Zeebrugge und Canterbury [derzeit bekannt als „Projekt NEMO“], das folgende PCI umfasst: 1.1.1 Verbindungsleitung zwischen Zeebrugge (BE) und der Umgebung von Richborough (UK) 1.1.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen der Umgebung von Richborough und Canterbury (UK) 1.1.3 Inländische Verbindungsleitung zwischen Dungeness und Sellindge sowie zwischen Sellindge und Canterbury (UK)
1.2	PCI Belgien: zwei vernetzungsfähige Offshore-Hubs, die mit dem landseitigen Umspannwerk Zeebrugge (BE) verbunden sind, und antizipatorische Investitionen, die zukünftige Verbindungsleitungen nach Frankreich und/oder dem Vereinigten Königreich ermöglichen sollen.
1.3	Cluster Dänemark – Deutschland, Verbindungsleitungen zwischen Endrup und Brunsbüttel, das folgende PCI umfasst: 1.3.1 Verbindungsleitung zwischen Endrup (DK) und Niebüll (DE) 1.3.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Brunsbüttel und Niebüll (DE)
1.4	Cluster Dänemark – Deutschland, Verbindungsleitungen zwischen Kassö und Dollern, das folgende PCI umfasst: 1.4.1 Verbindungsleitung zwischen Kassö (DK) und Audorf (DE) 1.4.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Audorf und Hamburg/Nord (DE) 1.4.3 Inländische Verbindungsleitung zwischen Hamburg/Nord und Dollern (DE)
1.5	PCI Verbindungsleitung Dänemark – Niederlande zwischen Endrup (DK) und Eemshaven (NL)
1.6	PCI Verbindungsleitung Frankreich – Irland zwischen La Martyre (FR) und Great Island oder Knockraha (IE)
1.7	Cluster Verbindungsleitungen Frankreich – Vereinigtes Königreich, das eines oder mehrere der folgenden PCI umfasst: 1.7.1 Verbindungsleitung Frankreich – Vereinigtes Königreich zwischen dem Cotentin (FR) und der Umgebung von Exeter (UK) [derzeit bekannt als „Projekt FAB“] 1.7.2 Verbindungsleitung Frankreich – Vereinigtes Königreich zwischen Tourbe (FR) und Chilling (UK) [derzeit bekannt als „Projekt IFA2“] 1.7.3 Verbindungsleitung Frankreich – Vereinigtes Königreich zwischen Coquelles (FR) und Folkestone (UK) [derzeit bekannt als „Projekt ElecLink“]
1.8	PCI Verbindungsleitung Deutschland – Norwegen zwischen Wilster (DE) und Tonstad (NO) [derzeit bekannt als „Projekt NORD.LINK“]
1.9	Cluster für Verbindungsleitungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in Irland in das Vereinigte Königreich, das eines oder mehrere der folgenden PCI umfasst: 1.9.1 Verbindungsleitung Irland – Vereinigtes Königreich zwischen County Offaly (IE), Pembroke und Pentir (UK) 1.9.2 Verbindungsleitung Irland – Vereinigtes Königreich zwischen den Hubs Coolkeeragh und Coleraine (IE) und dem Kraftwerk Hunterston sowie den Offshore-Windparks Islay, Argyll und Location C (UK) 1.9.3 Verbindungsleitung Irland – Vereinigtes Königreich zwischen dem Northern Hub, Dublin und Codling Bank (IE) und Trawsfynydd und Pembroke (UK) 1.9.4 Verbindungsleitung Irland – Vereinigtes Königreich zwischen den irischen Midlands und Pembroke (UK) 1.9.5 Verbindungsleitung Irland – Vereinigtes Königreich zwischen den irischen Midlands und Alverdiscott, Devon (UK) 1.9.6 Verbindungsleitung Irland – Vereinigtes Königreich zwischen der irischen Küste und Pembroke (UK)

1.10	PCI Verbindungsleitung Norwegen – Vereinigtes Königreich
1.11	Cluster für Stromspeicherprojekte in Irland und die entsprechenden Verbindungsleitungen zum Vereinigten Königreich, das eines oder mehrere der folgenden PCI umfasst: 1.11.1 Pumpspeicher in Nordwestirland 1.11.2 Verbindungsleitung Irland – Vereinigtes Königreich zwischen Nordwestirland (IE) und den Midlands (UK) 1.11.3 Pumpspeicher (Meerwasser) in Irland (Glinsk) 1.11.4 Verbindungsleitung Irland – Vereinigtes Königreich zwischen Glinsk, Mayo (IE) und Connah's Quay, Deeside (UK)
1.12	PCI Druckluftenergiespeicher im Vereinigten Königreich (Larne)

## 2. Vorrangiger Korridor „Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Westeuropa“ („NSI West Electricity“):

2.1	PCI Inländische Verbindungsleitung in Österreich zwischen Westtirol und Zell am Ziller (AT) zur Erhöhung der Kapazität an der Grenze AT/DE
2.2	Cluster Belgien – Deutschland, Verbindungsleitungen zwischen Lixhe und Oberzier [derzeit bekannt als „Projekt ALEGrO“], das folgende PCI umfasst: 2.2.1 Verbindungsleitung zwischen Lixhe (BE) und Oberzier (DE) 2.2.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Lixhe und Herderen (BE) 2.2.3 Neues Umspannwerk in Zutendaal (BE)
2.3	Cluster Belgien – Luxemburg, Kapazitätssteigerung an der Grenze BE/LU, das folgende PCI umfasst: 2.3.1 Koordinierte Installation und koordinierter Betrieb eines Phasenschiebers in Schifflange (LU) 2.3.2 Verbindungsleitung zwischen Aubange (BE) und Bascharage/Schifflange (DE)
2.4	PCI Verbindungsleitung Frankreich – Italien zwischen Codrongianos (IT), Lucciana (Korsika, FR) und Suvereto (IT) [derzeit bekannt als „Projekt SA.CO.I. 3“]
2.5	Cluster Frankreich – Italien, Verbindungsleitungen zwischen Grande Ile und Piossasco, das folgende PCI umfasst: 2.5.1 Verbindungsleitung zwischen Grande Ile (FR) und Piossasco (IT) [derzeit bekannt als „Projekt Savoie-Piemont“] 2.5.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Trino und Lacchiarella (IT)
2.6	PCI Inländische Verbindungsleitung zwischen Santa Llogaia und Bescanó (ES) zur Erhöhung der Kapazität der Verbindungsleitung zwischen Bescanó (ES) und Baixas (FR)
2.7	PCI Verbindungsleitung Frankreich – Spanien zwischen der Aquitaine (FR) und dem Baskenland (ES)
2.8	PCI Koordinierte Installation und koordinierter Betrieb eines Phasenschiebers in Arkale (ES) zur Erhöhung der Kapazität der Verbindungsleitung zwischen Argia (FR) und Arkale (ES)
2.9	PCI Inländische Verbindungsleitung zwischen Osterath und Philippsburg (DE) zur Erhöhung der Kapazität an den westlichen Grenzen
2.10	PCI Inländische Verbindungsleitung zwischen Brunsbüttel-Großgartach und Wilster-Grafenrheinfeld (DE) zur Erhöhung der Kapazität an den nördlichen und südlichen Grenzen
2.11	Cluster Deutschland – Österreich – Schweiz zur Kapazitätssteigerung im Bereich des Bodensees, das folgende PCI umfasst: 2.11.1 Verbindungsleitung zwischen dem Grenzgebiet (DE), Meiningen (AT) und Rüthi (CH) 2.11.2 Inländische Verbindungsleitung in der Region von Punkt Rommelsbach nach Herbertingen, von Herbertingen nach Tiengen, von Punkt Wullenstetten nach Punkt Niederwangen (DE) und bis zum Grenzgebiet DE-AT
2.12	PCI Verbindungsleitung Deutschland – Niederlande zwischen dem Niederrhein (DE) und Doetinchem (NL)
2.13	Cluster Verbindungsleitungen Irland – Vereinigtes Königreich (Nordirland), das eines oder mehrere der folgenden PCI umfasst:

	<p>2.13.1 Verbindungsleitung Irland – Vereinigtes Königreich zwischen Woodland (IE) und Turleenan (UK/Nordirland)</p> <p>2.13.1 Verbindungsleitung Irland – Vereinigtes Königreich zwischen Srananagh (IE) und Turleenan (UK/Nordirland)</p>
2.14	PCI Verbindungsleitung Italien – Schweiz zwischen Thusis/Sils (CH) und Verderio Inferiore (IT)
2.15	<p>Cluster Italien – Schweiz zur Kapazitätssteigerung an der Grenze IT/CH, das folgende PCI umfasst:</p> <p>2.15.1 Verbindungsleitung zwischen Aiolo (CH) und Baggio (IT)</p> <p>2.15.2 Aufrüstung des Umspannwerks Magenta (IT)</p> <p>2.15.3 Inländische Verbindungsleitung zwischen Pavia und Piacenza (IT)</p> <p>2.15.4 Inländische Verbindungsleitung zwischen Tirano und Verderio (IT)</p>
2.16	<p>Cluster Portugal zur Kapazitätssteigerung an der Grenze PT/ES, das folgende PCI umfasst:</p> <p>2.16.1 Inländische Verbindungsleitung zwischen Pedralva und Alfena (PT)</p> <p>2.16.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Pedralva und Vila Fria B (PT)</p> <p>2.16.3 Inländische Verbindungsleitung zwischen Frades B, Ribeira de Pena und Feira (PT)</p>
2.17	PCI Verbindungsleitung Portugal – Spanien zwischen Vila Fria - Vila do Conde - Recarei (PT) und Beariz - Fontefría (ES)
2.18	PCI zur Erhöhung der Pumpspeicherkapazität in Österreich (Kauertal, Tirol)
2.19	PCI Pumpspeicher in Österreich - Obervermuntwerk II, Vorarlberg
2.20	PCI zur Erhöhung der Pumpspeicherkapazität in Österreich (Limberg III, Salzburg)
2.21	PCI Pumpspeicher in Deutschland – Riedl

### 3. Vorrangiger Korridor „Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Mitteleuropa und Südosteuropa“ („NSI East Electricity“)

3.1	<p>Cluster Österreich – Deutschland, Verbindungsleitungen zwischen St. Peter und der Isar, das folgende PCI umfasst:</p> <p>3.1.1 Verbindungsleitung zwischen St. Peter (AT) und der Isar (DE)</p> <p>3.1.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen St. Peter und den Tauern (AT)</p> <p>3.1.3 Inländische Verbindungsleitung zwischen St. Peter und Ernsthofen (AT)</p>
3.2	<p>Cluster Österreich – Italien, Verbindungsleitungen zwischen Lienz und der Region Veneto, das folgende PCI umfasst:</p> <p>3.2.1 Verbindungsleitung zwischen Lienz (AT) und der Region Veneto (IT)</p> <p>3.2.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Lienz und Obersielach (AT)</p> <p>3.2.3 Inländische Verbindungsleitung zwischen Volpago und dem Norden Venedigs (IT)</p>
3.3	PCI Verbindungsleitung Österreich – Italien zwischen Nauders (AT) und Mailand (IT)
3.4	PCI Verbindungsleitung Österreich – Italien zwischen Wurlach (AT) und Somplago (IT)
3.5	<p>Cluster Bosnien und Herzegowina – Kroatien, Verbindungsleitungen zwischen Banja Luka und Lika, das folgende PCI umfasst:</p> <p>3.5.1 Verbindungsleitung zwischen Banja Luka (BA) und Lika (HR)</p> <p>3.5.2 Verbindungsleitungen zwischen Brinje, Lika, Velebit und Konjsko (HR)</p>
3.6	<p>Cluster Bulgarien zur Kapazitätssteigerung der Verbindungen mit Griechenland und Rumänien, das folgende PCI umfasst:</p> <p>3.6.1 Inländische Verbindungsleitung zwischen Wetren und Blagoewgrad (BG)</p> <p>3.6.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Zarewez und Plowdiw (BG)</p>
3.7	<p>Cluster Bulgarien – Griechenland, Verbindungsleitungen zwischen Mariza Ost 1 und N. Santa, das folgende PCI umfasst:</p> <p>3.7.1 Verbindungsleitung zwischen Mariza Ost 1 (BG) und N. Santa (EL)</p> <p>3.7.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Mariza Ost 1 und Plowdiw (BG)</p> <p>3.7.3 Inländische Verbindungsleitung zwischen Mariza Ost 1 und Mariza Ost 3 (BG)</p> <p>3.7.4 Inländische Verbindungsleitung zwischen Mariza Ost 1 und Burgas (BG)</p>

3.8	Cluster Bulgarien – Rumänien zur Kapazitätssteigerung, das folgende PCI umfasst: 3.8.1 Inländische Verbindungsleitung zwischen Dobrudscha und Burgas (BG) 3.8.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Widino und Swoboda (BG) 3.8.3 Inländische Verbindungsleitung zwischen Swoboda (BG) und der Abzweigung der Verbindungsleitung Warna (BG) - Stupina (RO) in BG 3.8.4 Inländische Verbindungsleitung zwischen Cernavoda und Stalpu (RO) 3.8.5 Inländische Verbindungsleitung zwischen Gutinas und Smardan (RO) 3.8.6 Inländische Verbindungsleitung zwischen Gadalin und Suceava (RO)
3.9	Cluster Kroatien – Ungarn – Slowenien, Verbindungsleitungen zwischen Žerjavenec/Heviz und Cirkovce, das folgende PCI umfasst: 3.9.1 Verbindungsleitung zwischen Žerjavenec (HR)/Heviz (HU) und Cirkovce (SI) 3.9.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Divača und Beričevo (SI) 3.9.3 Inländische Verbindungsleitung zwischen Beričevo und Podlog (SI) 3.9.4 Inländische Verbindungsleitung zwischen Podlog und Cirkovce (SI)
3.10	Cluster Israel – Zypern – Griechenland, Verbindungsleitungen zwischen Hadera und der Region Attika [derzeit bekannt als „Euro Asia Interconnector“], das folgende PCI umfasst: 3.10.1 Verbindungsleitung zwischen Hadera (EL) und Vasilikos (CY) 3.10.2 Verbindungsleitung zwischen Vasilikos (CY) und Korakia, Kreta (EL) 3.10.3 Verbindungsleitung zwischen Korakia, Kreta, und der Region Attika (EL)
3.11	Cluster Tschechische Republik, inländische Verbindungsleitungen zur Kapazitätserhöhung an den nordwestlichen und südlichen Grenzen, das folgende PCI umfasst: 3.11.1 Inländische Verbindungsleitung zwischen Vernerov und Vitkov (CZ) 3.11.1 Inländische Verbindungsleitung zwischen Vitkov und Prestice (CZ) 3.11.1 Inländische Verbindungsleitung zwischen Prestice und Kocin (CZ) 3.11.1 Inländische Verbindungsleitung zwischen Kocin und Mirovka (CZ) 3.11.1 Inländische Verbindungsleitung zwischen Mirovka und Cebin (CZ)
3.12	PCI Inländische Verbindungsleitung in Deutschland zwischen Lauchstädt und Meitingen zur Erhöhung der Kapazität an den östlichen Grenzen
3.13	PCI inländische Verbindungsleitung in Deutschland zwischen Halle/Saale und Schweinfurt zur Erhöhung der Kapazität im Nord-Süd-Korridor (Osten)
3.14	Cluster Deutschland – Polen, Verbindungsleitungen zwischen Eisenhüttenstadt und Plewiska [derzeit bekannt als „Projekt GerPol Power Bridge“], das folgende PCI umfasst: 3.14.1 Verbindungsleitung zwischen Eisenhüttenstadt (DE) und Plewiska (PL) 3.14.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Krajnik und Baczyzna (PL) 3.14.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Mikułowa und Świebodzice (PL)
3.15	Cluster Deutschland – Polen, Verbindungsleitungen zwischen Vierraden und Krajnik, das folgende PCI umfasst: 3.15.1 Verbindungsleitung zwischen Vierraden (DE) und Krajnik (PL) 3.15.2 Koordinierte Installation und koordinierter Betrieb von Phasenschiebern an den Verbindungsleitungen zwischen Krajnik (PL) – Vierraden (DE) und Mikulowa (PL) – Hagenwerder (DE)
3.16	Cluster Ungarn – Slowakei, Verbindungsleitungen zwischen Gónyü und Gabčíkovo, das folgende PCI umfasst: 3.16.1 Verbindungsleitung zwischen Gónyü (HU) und Gabčíkovo (SK) 3.16.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Velký Ďur und Gabčíkovo (SK) 3.16.3 Erweiterung der Umspannstation Győr (HU)
3.17	PCI Verbindungsleitung Ungarn – Slowakei zwischen Sajóvánka (HU) und Rimavská Sobota (SK)
3.18	Cluster Ungarn – Slowakei, Verbindungsleitungen zwischen dem Gebiet Kisvárda und Velké Kapušany, das folgende PCI umfasst: 3.18.1 Verbindungsleitung zwischen dem Gebiet Kisvárda (HU) und Velké Kapušany (SK) 3.18.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Lemešany und Velké Kapušany (SK)
3.19	Cluster Italien – Montenegro, Verbindungsleitungen zwischen Villanova und Lastva, das



	<p>folgende PCI umfasst:</p> <p>3.19.1 Verbindungsleitung zwischen Villanova (IT) und Lastva (ME)</p> <p>3.19.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Fano und Teramo (IT)</p> <p>3.19.3 Inländische Verbindungsleitung zwischen Foggia und Villanova (IT)</p>
3.20	<p>Cluster Italien – Slowenien, Verbindungsleitungen zwischen dem Westen von Udine und Okroglo, das folgende PCI umfasst:</p> <p>3.20.1 Verbindungsleitung zwischen dem Westen von Udine (IT) und Okroglo (SI)</p> <p>3.20.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen dem Westen von Udine und Redipuglia (IT)</p>
3.21	<p>PCI Verbindungsleitung Italien – Slowenien zwischen Salgareda (IT) und Divača - Bericevo (SI)</p>
3.22	<p>Cluster Rumänien – Serbien, Verbindungsleitungen zwischen Resita und Pancevo, das folgende PCI umfasst:</p> <p>3.22.1 Verbindungsleitung zwischen Resita (RO) und Pancevo (RS)</p> <p>3.22.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Portile de Fier und Resita (RO)</p> <p>3.22.3 Inländische Verbindungsleitung zwischen Resita und Timisoara/Sacalaz (RO)</p> <p>3.22.3 Inländische Verbindungsleitung zwischen Arad und Timisoara/Sacalaz (RO)</p>
3.23	<p>PCI Pumpspeicher in Bulgarien – Jadeniza</p>
3.24	<p>PCI Pumpspeicher in Griechenland – Amfilochia</p>
3.25	<p>PCI Batteriespeichersysteme im südlichen Mittelitalien</p>
3.26	<p>PCI Pumpspeicher in Polen – Mloty</p>

**4. Vorrangiger Korridor „Verbundplan für den baltischen Energiemarkt“ („BEMIP Electricity“)**

4.1	PCI Verbindungsleitung Dänemark – Deutschland zwischen Ishøj/Bjæverskov (DK) und Bentwisch/Güstrow (DE) über die Offshore-Windparks Kriegers Flak (DK) und Baltic 2 (DE) [derzeit bekannt als „Kriegers Flak Combined Grid Solution“]
4.2	Cluster Estland – Lettland, Verbindungsleitungen zwischen Kilingi-Nõmme und Riga [derzeit bekannt als „3. Verbindungsleitung“], das folgende PCI umfasst: 4.2.1 Verbindungsleitung zwischen Kilingi-Nõmme (EE) und dem Umspannwerk des Kraftwerks Riga CHP2 (LV) 4.2.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Harku und Sindi (EE)
4.3	PCI Estland/Lettland/Litauen, synchrone Anbindung an die kontinentaleuropäischen Netze
4.4	Cluster Lettland – Schweden zur Kapazitätserhöhung [derzeit bekannt als „Projekt NordBalt“], das folgende PCI umfasst: 4.4.1 Inländische Verbindungsleitung zwischen Ventspils, Tume und Imanta (LV) 4.4.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Ekhyddan und Nybro/Hemsjö (SE)
4.5	Cluster Litauen – Polen, Verbindungsleitungen zwischen Alytus (LT) und Elk (PL), das folgende PCI umfasst: 4.5.1 Litauischer Teil der Verbindungsleitung zwischen Alytus (LT) und der Grenze LT/PL 3.14.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Stanisławów und Olsztyn Małki (PL) 4.5.3 Inländische Verbindungsleitung zwischen Kozienice und Siedlce Ujrzanów (PL) 3.14.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Płock und Olsztyn Małki (PL)
4.6	PCI Pumpspeicher in Estland – Muuga
4.7	PCI zur Erhöhung der Pumpspeicherkapazität in Litauen (Kruonis)

## 5. Vorrangiger Korridor „Nord-Süd-Gasverbindungsleitungen in Westeuropa“ („NSI West Gas“)

Vorhaben, die den bidirektionalen Gasdurchfluss zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich ermöglichen

5.1	Cluster für den bidirektionalen Gasdurchfluss von Nordirland nach Großbritannien und Irland sowie von Irland in das Vereinigte Königreich, das folgende PCI umfasst: 5.1.1 Gastransport in Gegenflussrichtung am Kopplungspunkt Moffat (Irland/Vereinigtes Königreich) 5.1.2 Aufrüstung der SNIP-Pipeline (Schottland-Nordirland) für den Gastransport in Gegenflussrichtung zwischen Ballylumford und Twynholm 5.1.3 Entwicklung der Islandmagee Underground Gas Storage (UGS) Facility (Gasspeicher) in Larne (Nordirland)
5.2	PCI Verdoppelung der Fernleitung des Southwest Scotland Onshore System zwischen Cluden und Brighthouse Bay (Vereinigtes Königreich)
5.3	PCI Shannon LNG Terminal, zwischen Tarbert und Ballylongford (Irland)

Vorhaben, die einen bidirektionalen Gasdurchfluss zwischen Portugal, Spanien, Frankreich und Deutschland ermöglichen

5.4	PCI 3. Kopplungspunkt zwischen Portugal und Spanien
5.5	PCI Ostachse Spanien – Frankreich: Kopplungspunkt zwischen der iberischen Halbinsel und Frankreich in Le Perthus [derzeit bekannt als „MidCat“]
5.6	PCI Verstärkung des französischen Netzes in Süd-Nord-Richtung – Gastransport in Gegenflussrichtung von Frankreich nach Deutschland am Kopplungspunkt Obergailbach/Medelsheim (Frankreich)
5.7	PCI Verstärkung des französischen Netzes in Süd-Nord-Richtung auf der Bourgogne-Fernleitung zwischen Etrez und Voisines (Frankreich)
5.8	PCI Verstärkung des französischen Netzes in Süd-Nord-Richtung auf der Est-Lyonnais-Fernleitung zwischen Saint-Avit und Etrez (Frankreich)

Bidirektionaler Gasdurchfluss zwischen Italien, der Schweiz, Deutschland und Belgien/Frankreich

5.9	PCI Gastransport in Gegenflussrichtung zwischen der Schweiz und Frankreich
5.10	PCI Gastransport in Gegenflussrichtung auf der TENP-Fernleitung in Deutschland
5.11	PCI Gastransport in Gegenflussrichtung zwischen Italien und der Schweiz am Passo-Gries-Kopplungspunkt
5.12	PCI Gastransport in Gegenflussrichtung auf der TENP-Fernleitung zum Kopplungspunkt Eynatten (Deutschland)

Ausbau der Verbindungsleitungen zwischen den Niederlanden, Belgien, Frankreich und Luxemburg

5.13	PCI Neue Verbindungsleitung zwischen Pitgam (Frankreich) und Maldegem (Belgien)
5.14	PCI Verstärkung des französischen Netzes in Süd-Nord-Richtung auf der Arc-de-Dierrey-Fernleitung zwischen Cuvilly, Dierrey und Voisines (Frankreich)
5.15	Cluster zur Optimierung der Erdgas-Kompressorstationen in den Niederlanden, das folgende PCI umfasst: 5.15.1 Emden (Norwegen – Niederlande) 5.15.2 Winterswijk/Zevenaar (Niederlande – Deutschland) 5.15.2 Bocholtz (Niederlande – Deutschland) 5.15.4 's Gravenvoeren (Niederlande – Belgien) 5.15.4 Hilvarenbeek (Niederlande – Belgien)
5.16	PCI Erweiterung des LNG-Terminals Zeebrugge

5.17	Cluster zwischen Luxemburg, Frankreich und Belgien, das eines oder mehrere der folgenden PCI umfasst: 5.17.1 Verbindungsleitung zwischen Frankreich und Luxemburg 5.17.2 Verstärkung der Verbindungsleitung zwischen Belgien und Luxemburg
------	--

#### Sonstige Vorhaben

5.18	PCI Verstärkung des deutschen Netzes zur Erhöhung der Verbindungskapazitäten Deutschland – Österreich [derzeit bekannt als „Monaco-Fernleitung Phase I“] (Haiming/Burghausen-Finsing)
5.19	PCI Anbindung Maltas an das europäische Gasnetz (Gasfernleitung nach Italien bei Gela und FSRU (Floating LNG Storage and Re-gasification Unit – Schiff für die LNG-Speicherung und -Rückvergasung))
5.20	PCI Gasfernleitungen von Algerien nach Italien (Sardinien) und Frankreich (Korsika) [derzeit bekannt als „GALSI- bzw. CYRENEE-Fernleitungen“]

### 6. Vorrangiger Korridor „Nord-Süd-Gasverbindungsleitungen in Mitteleuropa und Südosteuropa“ („NSI East Gas“)

Vorhaben, die den bidirektionalen Gasdurchfluss zwischen Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Ungarn ermöglichen und die LNG-Terminals in Polen und Kroatien miteinander verbinden

6.1	Cluster zur Modernisierung der tschechisch-polnischen Verbindungsleitungen und entsprechende inländische Ausbauarbeiten in Westpolen, das folgende PCI umfasst: 6.1.1 Verbindungsleitung Polen – Tschechische Republik [derzeit bekannt als „Stork II“] zwischen Libhošť – Hat’ (CZ/PL) – Kedzierzyn (PL) 6.1.2 Fernleitung Lwowek-Odolanow 6.1.3 Kompressorstation Odolanow 6.1.4 Fernleitung Czeszów-Wierzchowice 6.1.5 Fernleitung Czeszów-Kielczów 6.1.6 Fernleitung Zdieszowice-Wrocław 6.1.7 Fernleitung Zdieszowice-Kędzierzyn 6.1.8 Fernleitung Tworog-Tworzen 6.1.9 Fernleitung Tworog-Kędzierzyn 6.1.10 Fernleitung Pogorska Wola-Tworzen 6.1.11 Fernleitung Strachocina-Pogórska Wola
6.2	Cluster für polnisch-slowakische Verbindungsleitungen und entsprechende inländische Ausbauarbeiten in Ostpolen, das folgende PCI umfasst: 6.2.1 Verbindungsleitung Polen – Slowakei 6.2.2 Kompressorstation Rembelszczyzna 6.2.3 Fernleitung Rembelszczyzna-Wola 6.2.4 Fernleitung Wola Karczewska-Wronów 6.2.5 Knotenpunkt Wronów 6.2.6 Fernleitung Rozwadów-Końskowola-Wronów 6.2.7 Fernleitung Jarosław-Rozwadów 6.2.8 Fernleitung Hermanowice-Jarosław 6.2.9 Fernleitung Hermanowice-Strachocina
6.3	PCI Gasverbindungsleitungen Slowakei – Ungarn zwischen Vel’ké Zlievce (SK) – Balassagyarmat (Grenze SK/HU) – Vecsés (HU)
6.4	PCI Bidirektionale Verbindungsleitungen Österreich – Tschechische Republik (BACI)

	zwischen Baumgarten (AT) – Reinthal (CZ/AT) – Brečlav (CZ)
--	--

Vorhaben für den Gastransport vom kroatischen LNG-Terminal in die Nachbarländer

6.5	Cluster für ein Schiff zur LNG-Rückvergasung in Krk und Pipelines zur Weiterleitung nach Ungarn, Slowenien und Italien, das folgende PCI umfasst: 6.5.1 Schiff zur LNG-Rückvergasung in Krk (HR) 6.5.2 Erdgasfernleitung Zlobin – Bosiljevo – Sisak – Kozarac – Slobodnica (HR) G64 6.5.3 Pipeline zur Weiterleitung von LNG: Omišalj – Zlobin (HR) – Rupa (HR) / Jelšane (SI) – Kalce (SI) oder 6.5.4 Erdgasfernleitung Omišalj (HR) – Casal Borsetti (IT)
6.6	PCI Verbindungsleitung Kroatien – Slowenien (Bosiljevo – Karlovac – Lučko – Zabok – Rogatec (SI))
6.7	PCI Verbindungsleitung Slowenien – Italien (Gorizia (IT)/Šempeter (SI) – Vodice (SI))

Vorhaben für den Gastransport vom südlichen Gaskorridor und/oder von LNG-Terminals in Griechenland durch Griechenland, Bulgarien, Rumänien, Serbien und bis nach Ungarn und in die Ukraine, einschließlich von Reverse-Flow-Kapazitäten von Süden nach Norden und der Integration von Transit- und Fernleitungsnetzen

6.8	Cluster Verbindungsleitung Griechenland – Bulgarien und erforderlicher Netzausbau in Bulgarien, das folgende PCI umfasst: 6.8.1 Verbindungsleitung Griechenland – Bulgarien [derzeit bekannt als „IGB“] zwischen Komotini (EL) und Stara Sagora (BG) 6.8.2 Erforderliche Sanierung, Modernisierung und Erweiterung des bulgarischen Fernleitungsnetzes
6.9	Cluster LNG-Terminal in Griechenland, das eines der folgenden PCI umfasst: 6.9.1 INGS LNG Griechenland (unabhängiges Erdgassystem) 6.9.2 Ägäischer LNG-Importterminal
6.10	PCI Gasverbindungsleitungen Bulgarien – Serbien [derzeit bekannt als „IBS“]
6.11	PCI Ständiger Gastransport in Gegenflussrichtung an der griechisch-bulgarischen Grenze zwischen Kula (BG) und Sidirokastro (EL)
6.12	PCI Erhöhung der Kapazität der bestehenden Fernleitung von Bulgarien nach Griechenland
6.13	Cluster Fernleitungskorridor Rumänien – Ungarn – Österreich, das folgende PCI umfasst: 6.13.1 Fernleitung Városföld-Ercsi – Győr + Erweiterung der Kompressorstation Városföld + Anpassung der zentralen Odorierung 6.13.2 Fernleitung Ercsi-Százhalmabatta 6.13.3 Kompressorstation Csanádpalota oder Algyő
6.14	PCI Gastransport in Gegenflussrichtung Rumänien/Ungarn in Csanádpalota oder Algyő (HU)
6.15	Cluster für die Integration von Transit- und Fernleitungsnetz und die Ermöglichung des Gastransports in Gegenflussrichtung in Rumänien, das folgende PCI umfasst: 6.15.1 Integration des rumänischen Transit- und Fernleitungsnetzes 6.15.2 Gastransport in Gegenflussrichtung in Isaccea

Vorhaben, die es ermöglichen, dass vom südlichen Gaskorridor und/oder LNG-Terminals in Italien ankommende Gastransporte in den Norden (Österreich, Deutschland und Tschechische Republik) und zum Korridor „NSI West“ weitergeleitet werden können.

6.16	PCI Tauerogasleitung (TGL) zwischen Haiming (AT)/Überackern (DE) – Tarvisio (IT)
------	--

6.17	PCI Anschluss des südlichen Teils des tschechischen Fernleitungsnetzes an Oberkappel (AT)
6.18	PCI Adriatische Fernleitung (IT)
6.19	PCI Onshore-LNG-Terminal im Nordadriaraum (IT) <sup>8</sup>

Vorhaben, die die Entwicklung unterirdischer Gasspeicherkapazitäten in Südosteuropa ermöglichen

6.20	Cluster zur Erhöhung der Speicherkapazitäten in Südosteuropa, das eines oder mehrere der folgenden PCI umfasst: 6.20.1 Bau einer neuen Speicheranlage in Bulgarien 6.20.2 Ausbau der Anlage UGS Tschiren (Bulgarien) 6.20.3 South-Kavala-Speicheranlage (Griechenland) 6.20.4 Depomures-Speicheranlage (Rumänien)
------	---

Sonstige Vorhaben

6.21	PCI Fernleitung Ionisches Meer-Adria (Fieri (AB) – Split (HR))
6.22	Cluster für eine Verbindungsleitung Aserbaidschan – Georgien – Rumänien, das folgende PCI umfasst: 6.22.1 Erdgasfernleitung Constanta (RO) – Arad – Csanádpalota (HU) [derzeit bekannt als „AGRI“] 6.22.2 LNG-Terminal in Constanta (RO)
6.23	PCI Verbindungsleitungen Ungarn – Slowenien (Nagykanizsa – Tornyiszentmiklós (HU) – Lendava (SI) – Kidričevo)

## 7. Vorrangiger Korridor „Südlicher Gaskorridor“ („SGC“)

7.1	Cluster für integrierte, spezifische und skalierbare Infrastrukturen und die zugehörige Ausrüstung für den Transport von mindestens 10 Mrd. m <sup>3</sup> Erdgas jährlich aus neuen Quellen in der kaspischen Region, die Georgien und die Türkei durchqueren und bis zu den Endverbrauchsmärkten in der EU reichen. Zwei Routen sind möglich: eine durch Südosteuropa bis Österreich, eine andere durch die Adria nach Italien. Das Cluster umfasst eines oder mehrere der folgenden PCI: 7.1.1 Erdgasfernleitung von der EU über die Türkei, Georgien, Aserbaidschan und das Kaspische Meer nach Turkmenistan [derzeit bekannt als „Zusammenführung der Transanatolischen Erdgaspipeline (TANAP), der Erweiterung der Südkaukasus-Pipeline (SCP-(F)X) und der Transkaspischen Erdgaspipeline (TCP)“] 7.1.2 Kompressorstation in Kipi (EL) 7.1.3 Erdgasfernleitung von Griechenland über Albanien und die Adria nach Italien, [derzeit bekannt als „Transadriatische Pipeline“ (TAP)] 7.1.4 Erdgasfernleitung von Griechenland über die Adria nach Italien [derzeit bekannt als „Verbindungsleitung Türkei-Griechenland-Italien“ (ITGI)] 7.1.5 Erdgasfernleitung von Bulgarien über Rumänien und Ungarn nach Österreich
7.2	PCI für integrierte, spezifische und skalierbare Infrastrukturen und die zugehörige Ausrüstung für den Transport von mindestens 8 Mrd. m <sup>3</sup> Erdgas jährlich aus neuen Quellen in der kaspischen Region (Aserbaidschan und Turkmenistan) nach Rumänien, das folgende Projekte umfasst: 7.2.1 Unterwasser-Fernleitung von Turkmenistan nach Aserbaidschan durch das

<sup>8</sup> Über den genauen Standort des LNG-Terminals im Nordadriaraum entscheidet Italien im Einvernehmen mit Slowenien.

	<p>Kaspische Meer [derzeit bekannt als „Transkaspische Gaspipeline“ (TCP)]</p> <p>7.2.2 Ausbau der Fernleitung von Aserbaidschan über Georgien in die Türkei [derzeit bekannt als „Erweiterung der Südkaukasus-Pipeline“ (SCP-(F)X)]</p> <p>7.2.3 Unterwasser-Fernleitung von Georgien nach Rumänien [derzeit bekannt als „White Stream“]</p>
7.3	<p>Cluster für Erdgasinfrastrukturen und zugehörige Ausrüstung für den Transport von Erdgas aus neuen Quellen in den Offshore-Feldern im östlichen Mittelmeerraum, das folgende PCI umfasst:</p> <p>7.3.1 Fernleitung von Zypern (offshore) über Kreta zum griechischen Festland</p> <p>7.3.2 LNG-Speicher in Zypern [derzeit bekannt als „Mediterranean Gas Storage“]</p>
7.4	<p>Cluster für Verbindungsleitungen mit der Türkei, das folgende PCI umfasst:</p> <p>7.4.1 Kompressorstation in Kipi (EL) mit einer Mindestkapazität von 3 Mrd. m<sup>3</sup> jährlich</p> <p>7.4.2 Verbindungsleitung zwischen der Türkei und Bulgarien mit einer Mindestkapazität von 3 Mrd. m<sup>3</sup> jährlich [derzeit bekannt als „ITB“]</p>

### 8. Vorrangiger Korridor „Gasverbundplan für den Energiemarkt im Ostseeraum“ („BEMIP Gas“)

8.1	<p>Cluster LNG-Lieferungen im östlichen Ostseeraum, das folgende PCI umfasst:</p> <p>8.1.1 Verbindungsleitung Estland – Finnland „Balticconnector“ und</p> <p>8.1.2. einen der folgenden LNG-Terminals:</p> <p>8.1.2.1 Finnulf LNG</p> <p>8.1.2.2 Paldiski LNG</p> <p>8.1.2.3 Tallinn LNG</p> <p>8.1.2.4 LNG-Speicher Lettland</p>
8.2	<p>Cluster Infrastrukturausbau im östlichen Ostseeraum, das folgende PCI umfasst:</p> <p>8.2.1 Ausbau der Verbindungsleitung Lettland – Litauen</p> <p>8.2.2 Ausbau der Verbindungsleitung Estland – Lettland</p> <p>8.2.3 Erhöhung der Kapazität der Fernleitung Klaipeda - Kiemenai in Litauen</p> <p>8.2.4 Modernisierung und Erweiterung des unterirdischen Erdgasspeichers Incukalns (Incukalns UGS)</p>
8.3	PCI Verbindungsleitung Polen – Dänemark „Baltic Pipe“
8.4	PCI Kapazitätserhöhung an der Grenze DK-DE
8.5	PCI Verbindungsleitung Polen-Litauen [derzeit bekannt als „GIPL“]
8.6	PCI LNG-Terminal Göteborg in Schweden
8.7	PCI Kapazitätserweiterung des LNG-Terminals Swinoujscie in Polen
8.8	PCI Modernisierung der Einspeisepunkte Lwówek und Włocławek der Jamal-Europa-Fernleitung in Polen

### 9. Vorrangiger Korridor „Erdölversorgungsleitungen in Mitteleuropa“ (OSC)

9.1.	PCI Adamowo-Brody-Fernleitung: Fernleitung zwischen dem Umschlagterminal der JSC Uktransnafta in Brody (Ukraine) und dem Tanklager in Adamowo (Polen)
9.2.	PCI Fernleitung Bratislava-Schwechat: Fernleitung zwischen Schwechat (Österreich) und Bratislava (Slowakische Republik)
9.3.	PCI JANAF-Adria-Fernleitungen: Wiederaufbau, Ausbau, Wartung und Ausbau der Kapazität der bestehenden JANAF- und Adria-Fernleitungen zwischen dem kroatischen Seehafen Omisalj und der südlichen Druschba-Trasse (Kroatien, Ungarn, Slowakische Republik)
9.4.	PCI Fernleitung Litvinov (Tschechische Republik) – Spergau (Deutschland): Projekt zur Verlängerung der Druschba-Rohölpipeline bis zur Raffinerie TRM Spergau

9.5.	Cluster Fernleitung Pommern (Polen), das folgende PCI umfasst: 9.5.1. Bau des Ölhafens in Gdańsk 9.5.2. Ausweitung der Fernleitung Pommern: Parallelleitungen und zweite Leitung der Fernleitung Pommern zwischen dem Tanklager Plebanka (bei Płock) und dem Umschlagterminal Gdańsk
9.6.	PCI TAL Plus: Erhöhung der Kapazität der TAL-Fernleitung zwischen Triest (Italien) und Ingolstadt (Deutschland)

#### **10. Vorrangiger Themenbereich „Realisierung intelligenter Netze“**

10.1	North Atlantic Green Zone Project (Umweltzonenprojekt) (Irland, Vereinigtes Königreich/Nordirland): geringere Beschneidung der Windenergienutzung durch Kommunikationsinfrastrukturen, bessere Netzsteuerung und (grenzüberschreitende) Protokolle für das Demand-Side-Management
10.2	Green-Me (Frankreich, Italien): bessere Integration der Energie aus erneuerbaren Energiequellen durch Automatisierungs-, Steuerungs- und Überwachungssysteme in Hochspannungs(HV)- und HV/MV-Umspannwerken, fortschrittliche Kommunikation mit den Erzeugern von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und Speicherung in primären Umspannwerken.

“